



HVBG

HVBG-Info 10/1999 vom 19.03.1999, S. 0928 - 0933, DOK 376.3-1302

Berufskrankheit Nr. 1302 (Erkrankung durch Halogenkohlenwasserstoffe) - Nierenzellkarzinom durch Trichlorethylen? - Urteil des SG Freiburg vom 15.01.1999 - S 10 U 1351/96 - VB 43/99

Berufskrankheit Nr. 1302 (Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe) der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung - BKV - Nierenzellkarzinom durch Trichlorethylen?

hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Freiburg vom 15.01.1999
- S 10 U 1351/96 - (Vom Ausgang des Berufungsverfahrens
- L 2 U 784/99 - vor dem LSG Baden-Württemberg wird berichtet.)

Das SG Freiburg kommt in seinem Urteil vom 15.01.1999
- S 10 U 1351/96 - zu der Auffassung, daß der Kläger von 1965 bis 1985 einer erheblichen Exposition gegenüber Trichlorethylen ausgesetzt war, der ursächliche Zusammenhang zwischen der Trichlorethylen-Exposition und dem Nierenzellkarzinom aber nicht wahrscheinlich ist. ...

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:
RSCH00010733 = VB 043/99 vom 18.03.1999

Orientierungssatz zum Urteil des SG Freiburg vom 15.01.1999
- S 10 U 1351/96 -:

Zur Nichtanerkennung eines Nierenkrebsleidens eines Schreinermeisters als Berufskrankheit gem BKV Anl Nr 1302, da es nach dem gegenwärtigen medizinischen Wissensstand nur Hinweise auf eine nierenkrebserzeugende Wirkung von Trichlorethylen gibt, die sich aber (noch) nicht so weit verdichtet haben, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen Trichlorethylenexposition und Nierenkrebserkrankung im Einzelfall als wahrscheinlich angesehen werden kann.

Tatbestand

Die Klage betrifft die Anerkennung und Entschädigung einer Nierenerkrankung als Berufskrankheit nach Nr. 1302 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung - BKVO - (Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe).

Der 1936 geborene Kläger begann 1950 eine Schreinerlehre, und zwar bei der Firma Sch., Möbelfabrik in .. Er setzte die Lehre dann 1952 bei der Firma G. - K. AG in D. fort und arbeitete nach Bestehen der Gesellenprüfung in der Abteilung Möbelfabrik zunächst

als Betriebsschreiner, später als technischer Konstrukteur. Von April 1964 bis 1965 arbeitete er in der Möbelfabrik H. und G. in S. bei H. als Schreinermeister. Im Jahre 1965 begann er dann seine Tätigkeit im Spanplattenwerk der Firma D. in .. Dort war er als Meister, Produktionsleiter und technischer Leiter bis einschließlich 1987 beschäftigt. Von 1965 bis 1985 war er während der Arbeit regelmäßig einer Trichlorethylenexposition ausgesetzt. Trichlorethylen wurde in der Firma .. zu Reinigungszwecken einmal pro Woche über mehrere Stunden in der Schlosserei verwendet. Die Schlosserei (Raummaße ca. 2 x 4 x 2,6 m) verfügte weder über eine Absaugung noch ein spezielles Lüftungsverfahren. Die Arbeit bestand darin, diverse Maschinenteile mit Lappen bzw. Pinsel zu reinigen. Handschuhe, Atemmasken oder sonstige Vorkehrungen wurden nicht verwendet. Zusätzlich zu diesen Reinigungsarbeiten mußte der Kläger in regelmäßigem Abstand von 14 Tagen die Heißpressen im Maschinensaal mit Trichlorethylen reinigen. Diese Tätigkeit dauerte ca. 3-5 Stunden. Im November 1987 wechselte der Kläger die Anstellung und begann bei der Firma G. H. in F. als Produktionsleiter in einem Holzverarbeitenden Büro. Dort war er bis einschließlich Juni 1994 tätig. Im Juli 1994 wechselte er zu der Firma K. in L., wo er im Bereich der technischen Arbeitsvorbereitung bei der Produktion von Bilderrahmen tätig war. Das Beschäftigungsverhältnis dort endete im Dezember 1995.

Im Mai 1991 wurde beim Kläger ein Nierentumor links festgestellt, der am 27. Mai 1991 mit einer Teilresektion der linken Niere entfernt wurde. Der histologische Befund zeigte ein typisches Nierenzellkarzinom, also einen bösartigen Nierentumor, der in den Epithelien der Nierenkanälchen entsteht. Bei den regelmäßig durchgeführten Tumornachsorgeuntersuchungen fand sich bis heute kein Hinweis für ein Tumorrezidiv oder für eine Fernmetastasierung.

Unter dem 15. März 1995 erstattete Dr. L. A. ärztliche Anzeige wegen des Verdachts auf das Vorliegen einer entschädigungspflichtigen Berufskrankheit. Der Kläger führe die Erkrankung auf die Einwirkung durch Trichlorethylen während der Tätigkeit bei der Firma D. zurück.

Die Beklagte zog die Krankenunterlagen des Kreiskrankenhauses .., in dem die Operation durchgeführt wurde, bei und holte eine Stellungnahme des technischen Aufsichtsdienstes vom 08. Mai 1995 ein.

Unter dem 20. Mai 1995 legte der beratende Arzt der Beklagten, Arzt für Allgemeinmedizin C. Sch., eine gutachtliche Äußerung zur Zusammenhangsfrage vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand gebe es keine sicheren Hinweise darauf, daß technisch reines Trichlorethylen ein Nierenzellkarzinom verursachen könne. Eine Berufskrankheit liege nicht vor.

Dem schloß sich RMD Dr. H. in seinem gewerbeärztlichen Gutachten vom 08. August 1995 an.

Unter dem 30. August 1995 wandte sich Dr. L., die die ärztliche Anzeige wegen des Verdachts auf das Vorliegen einer Berufskrankheit erstattet hatte, mit dem Hinweis an die Beklagte, aus einer Studie von Prof. H., W., ergebe sich, daß Trichlorethylen Nierentumoren verursachen könne. Die Beklagte lehnte die Anerkennung und Entschädigung einer Berufskrankheit nach Nr. 1302 der Anlage zur BKVO mit Bescheid vom 12. September 1995 ab. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Einwirkung durch Trichlorethylen, die nicht bestritten werde, und der Nierenerkrankung sei nicht wahrscheinlich. Gegen den Bescheid vom 12. September 1995 legte der Kläger Widerspruch ein, und zwar unter Vorlage eines weiteren Schreibens der Dr. L. vom

20. September 1995. In diesem Schreiben führte Dr. L. aus, Trichlorethylen gehöre zur Gruppe B der krebserzeugenden Arbeitsstoffe. Andere Berufsgenossenschaften hätten eine Nierenkreberkrankung in vergleichbaren Fällen als Berufskrankheit anerkannt. Die Beklagte zog daraufhin die epidemiologische Studie des Prof. Dr. H. bei.

Den Widerspruch gegen den Bescheid vom 12. September 1995 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 26. April 1996 zurück. Die Studie von Prof. Dr. H. könne nicht zu einer für den Kläger günstigeren Beurteilung führen. Prof. Dr. H. ziehe konkurrierende Risikofaktoren nicht in Betracht. Insgesamt seien die bisher vorliegenden Ergebnisse über das Vorkommen von Nierentumoren nach Trichlorethylenexposition nicht übereinstimmend und im wesentlichen negativ.

Gegen den Bescheid vom 12. September 1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26. April 1996 richtet sich die am 26. Mai 1996 beim Sozialgericht .. eingegangene Klage. Der Kläger macht geltend, die Beklagte habe die Karzinogenität von Trichlorethylen im tierexperimentellen Befund nicht in ausreichender Weise gewürdigt.

Er beantragt,

1. den Bescheid vom 12. September 1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26. April 1996 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verurteilen, die Nierenerkrankung des Klägers als Berufskrankheit Nr. 1302 der Anlage zur BKVO anzuerkennen und zu entschädigen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hält an der im Verwaltungsverfahren vertretenen Auffassung fest.

Die den Kläger betreffenden Akten der Beklagten lagen vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines fachinternistischen Gutachtens des Prof. Dr. S., Ärztlicher Direktor der Abteilung Innere Medizin IV des Universitätsklinikums .., vom 20. Februar 1997. Die Beklagte legte hierzu eine Studie von Mc.. und .. aus dem Jahre 1997 vor. Weiter legte die Beklagte eine IARC-Studie vom 29. Oktober 1997 vor. Die IARC ist Teil der Weltgesundheitsorganisation und gibt wissenschaftliche Bewertungen über die Krebsrisiken beim Menschen heraus.

Das Gericht holte unter Vorlage der von der Beklagten übersandten Studien eine ergänzende Stellungnahme des Prof. Dr. S. vom 24. Januar 1998 ein. Die Beklagte legte hierzu eine Stellungnahme des Dr. W., M., vom 09. April 1998 vor. Außerdem eine Stellungnahme des Prof. Dr. H., N., vom 25. Mai 1998. Schließlich wandte sich Dr. L. mit Schreiben vom 18. August 1998 nochmals an das Gericht. Ihre Befunde hätten den Kausalzusammenhang zwischen der Trichlorethylenexposition und dem Auftreten des Nierentumors bestätigt.

Wegen der Ergebnisse der Beweisaufnahme und der weiteren Einzelheiten des Verwaltungsverfahrens und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten und Beiakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist rechtzeitig erhoben und auch im übrigen zulässig.

Sie ist aber nicht begründet, denn der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung und Entschädigung einer Berufskrankheit.

Zu den Berufskrankheiten gehören nach Nr. 1302 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (BKVO) auch Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe. Voraussetzung für die Anerkennung als Berufskrankheit ist, daß mit Wahrscheinlichkeit ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der schädigenden Einwirkung und der Erkrankung besteht. Die bloße Möglichkeit der beruflichen Verursachung reicht für die Anerkennung einer Berufskrankheit nicht aus.

Die von der Beklagten im Verwaltungsverfahren durchgeführten Ermittlungen bestätigen, daß der Kläger insbesondere in den Jahren von 1965 bis 1985 einer erheblichen Exposition gegenüber Trichlorethylen ausgesetzt war. Dies ergibt sich aus der Stellungnahme des technischen Aufsichtsdienstes vom 08. Mai 1995.

Nach dem Ergebnis der von der Beklagten durchgeführten Ermittlungen und der Beweisaufnahme durch das Gericht ist der ursächliche Zusammenhang zwischen der Trichlorethylenexposition und der Nierenerkrankung des Klägers zwar möglich, er ist aber nicht wahrscheinlich, so daß eine Anerkennung und Entschädigung der Erkrankung als Berufskrankheit nicht erfolgen kann. Den Schlußfolgerungen des Prof. Sch. in seinem Gutachten vom 20. Februar 1997 und in seiner ergänzenden gutachtlichen Stellungnahme vom 24. Januar 1998 folgt die Kammer nicht. Prof. Dr. Sch. stützt seine Beurteilung, der ursächliche Zusammenhang sei wahrscheinlich, im wesentlichen auf die Studie von Prof. Dr. H. aus dem Jahre 1995. Danach sei die nierenkrebserzeugende Wirkung von Trichlorethylen belegt. Demgegenüber gelangen aber die von der Beklagten vorgelegten Studien von Mc.. und B. sowie die IARC-Auswertung zu dem Ergebnis, die krebserzeugende Wirkung von Trichlorethylen könne nicht als bewiesen betrachtet werden. Die Publikation von Mc.. und B. wertet die internationale Literatur zum Thema Trichlorethylen und Nierenkrebs kritisch aus und stellt fest, daß es nur wenig Hinweise für eine krebserzeugende Wirkung von Trichlorethylen gebe. Die Studie des Prof. Dr. H. wird dahingehend kritisiert, daß sie auf Grund methodischer Mängel nicht geeignet sei, den Kausalzusammenhang zwischen einer Trichlorethylenexposition und dem Auftreten von Nierenkrebs überzeugend zu begründen. Die IARC ist zusammenfassend lediglich zu dem Ergebnis gelangt, daß Trichlorethylen krebverdächtig sei. Nach allem ist nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand davon auszugehen, daß es zwar Hinweise auf eine nierenkrebserzeugende Wirkung von Trichlorethylen gibt, die sich aber (noch) nicht so weit verdichtet haben, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen Trichlorethylenexposition und Nierenkrebserkrankung im Einzelfall als wahrscheinlich angesehen werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).